

102. Ist der Anspruch auf die sog. Ausführvergütung, die auf Grund einer gemäß der §§ 13, 18 des preussischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 erlassenen Biersteuerordnung von der Gemeinde zu entrichten ist, im Rechtswege verfolgbar?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 14. Februar 1908 i. S. Sch. (Kl.) w. Stadt S. (Bekl.). Rep. VII. 155/07.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Seit dem 1. Januar 1901 galt in der Stadt S. eine auf Grund der §§ 13, 18 des preussischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.S. S. 252) erlassene Biersteuerordnung, nach der von jedem in den Gemeindebezirk eingeführten Hektoliter Bier eine Steuer von 65  $\mathcal{M}$  erhoben wurde. Der § 11 der Steuerordnung lautet: „Den im § 9 bezeichneten Händlern“ — nämlich solchen, die sich mit dem Kaufe von Bier zum Weiterverkauf und Ausschank befassen und ein sog. Lagerbuch führen — „wird für das von ihnen nach dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung in den Gemeindebezirk eingeführte und versteuerte Bier, sofern sie dasselbe aus dem Gemeindebezirk ohne vorausgegangene Vermischung mit anderen Bieren oder mit Wasser oder sonstigen Stoffen wieder ausführen, die nachweislich gezahlte Steuer voll vergütet . . .“ Nach der bis dahin in Kraft

gebliebenen Biersteuerordnung vom 22. Januar 1895 betrug die Ausführvergütung nur 40  $\mathcal{M}$  für das Hektoliter. Dem Kläger, einem Händler im Sinne des § 11 der neuen Biersteuerordnung, waren in der Zeit vom 1. Januar 1901 bis zum 1. Mai 1906 bei den monatlichen mit dem Steuereinnehmer gehaltenen Abrechnungen nur 40  $\mathcal{M}$  Ausführvergütung angerechnet worden. Er wollte von der neuen Biersteuerordnung erst im Mai 1906 Kenntnis erhalten haben. Mit der Klage forderte er die volle Ausführvergütung, zunächst zu einem Teilbetrage von 500  $\mathcal{M}$ . Die Beklagte begehrte Abweisung der Klage, indem sie unter Verweigerung der Einlassung zur Hauptsache die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhob. Das Landgericht verwarf diese Einrede. Das Oberlandesgericht erkannte abändernd auf Abweisung der Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges. Der Kläger hat Revision eingelegt, die indessen zurückgewiesen wurde.

#### Gründe:

„Nach den im Gebiete des preußischen Rechts herrschenden Grundsätzen ist in Ansehung der Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner öffentlicher Anlagen und Abgaben der Rechtsweg ausgeschlossen. Maßgebend sind immer noch im wesentlichen die Vorschriften des § 78 A.L.R. II. 14, der §§ 36, 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und der Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831 (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 60 S. 353). Zu den dem Rechtswege verschlossenen Abgaben gehören nach feststehender Rechtsprechung auch die Gemeindeabgaben (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 49 S. 220 und die dort angeführten Urteile). Für sie sind durch § 160 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 auch die durch § 79 A.L.R. II. 14 und durch die §§ 9, 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 zugelassenen Ausnahmefälle, in denen die Anrufung des ordentlichen Richters gestattet war, beseitigt. Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu Gemeindeabgaben sind durch die §§ 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 geregelt. Es ist ferner vom Reichsgerichte daran festgehalten worden, daß die Frage der Abgabepflicht nicht etwa dadurch zur Entscheidung im Rechtswege gebracht werden kann, daß Klage auf Rückzahlung der entrichteten Abgabe aus dem Grunde der Zahlung einer Nichtschuld oder der ungerechtfertigten Bereicherung

erhoben wird; der Streit über jene Pflicht gehört überhaupt nicht vor die ordentlichen Gerichte (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 60 S. 353, 354, Bd. 25 S. 302, Bd. 32 S. 345). In Beachtung dieser Grundsätze hat der Berufsrichter mit Recht angenommen, daß für die vorliegende Sache der Rechtsweg unzulässig sei. Er legt die — irrevifible — Biersteuerordnung der verklagten Stadtgemeinde vom 18. Oktober 1900 dahin aus, daß nur das in den Gemeindebezirk eingeführte und dort verbleibende Bier endgültig steuerpflichtig sei, und daß es sich bei der zunächst unterschiedslos erfolgten Besteuerung des eingeführten Bieres nur um eine Kontrollmaßregel handle.

Daraus ergibt sich, daß der auch in der Revisionsinstanz festgehaltene Standpunkt des Klägers, demzufolge der Anspruch auf Rückvergütung der Steuer ein selbständiger, mit der Ausfuhr des Bieres entstehender Anspruch sei, unhaltbar ist. Der Kläger, der behauptet, daß ihm die Ausfuhrvergütung nach § 11 der Steuerordnung gebühre, fordert damit die gezahlte Steuer zurück; er macht geltend, daß kraft der öffentlichrechtlichen Normen der Steuerordnung die Gemeinde nicht berechtigt sei, die vorläufig erhobene Steuer zu behalten, daß der Steueranspruch durch die Tatsache der Wiederausfuhr des Bieres erloschen sei. Diese Tatsache erzeugt keinen neuen Anspruch privatrechtlicher Natur gegen die Gemeinde; sie bedeutet lediglich den Eintritt der Bedingung, mit dem entschieden ist, daß die Abgabepflicht sich erledigt hat, und daß deshalb die Gemeinde zur Erstattung des Empfangenen verbunden ist. Der Streit betrifft also immer die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer, und es macht keinen Unterschied, daß sie als sog. Ausfuhrvergütung mit dem Vorbringen zurückgefordert wird, daß der Grund für die Zahlung weggefallen sei. Die Ausfuhrvergütung ist ihrem Wesen nach nichts anderes, als die Wiedererstattung der unter dem gesetzlichen Vorbehalte des Verbleibes des Bieres in der Gemeinde gezahlten Steuer. Wenn für diese Steuer der Rechtsweg nicht stattfindet, so muß das gleiche für die Ausfuhrvergütung gelten, bei der dieselbe Frage, nämlich die der endgültigen Abgabepflicht, dem Richter unterbreitet wird. Dies wird vollends klar, wenn man den möglichen Fall setzt, daß die Einfuhrsteuer zur Zeit der Wiederausfuhr noch nicht bezahlt war, und nun der Gemeinde wegen der erfolgten Ausfuhr das Recht zur Einziehung der Steuer bestritten wird. Hier kann von einer Er-

---

ledigung der Sache im Rechtswege keine Rede sein. Rechtlich verhält es sich aber auch nicht anders im gegenwärtigen Fall, in dem die bezahlte Steuer als Ausführvergütung zurückgefordert wird.“